

Zertifikat

der EU-Baumusterprüfung

cl

Nr. UE/533/2021/143 7, Ausgabe 1

Produktname:

Filtrierende Halbmaske

Typ(en):

AM3 FFP3 NR

Name und Adresse des Herstellers:

*EUROPROFIL Sp. z o.o.
ul. Zielona 11
11-015 Olsztynek*

Das Produkt erfüllt die geltenden grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016.

Gültigkeitsdauer: vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Januar 2026.

Leiter der Zertifizierungsstelle für individuelle Schutz- und Arbeitsmaßnahmen

A. Stefko
mgr inż. Agnieszka Stefko
Unterschrift des Vertreters des
Zertifikatsausstellers

Warschau, 1. Februar 2021.

Seite 1 von 3

CIOP  **PIB**

Benannte Stelle Nr. 1437
Zentralinstitut für Arbeitsschutz - Nationales Forschungsinstitut
00-701 Warszawa, ul. Czerniakowska 16



AC 018

Produkt-Beschreibung:

Die filtrierende Atemschutzmaske Typ AM3 FFP3 NR ist eine Einweg-Atemschutzmaske, bei der der Luftstrom während der Ein- und Ausatemungsphase durch das Filtermaterial erfolgt. Sie ist ein komplettes Gerät zum Schutz des Atemsystems vor Aerosolen aus festen und flüssigen Partikeln.

Die Haube der filtrierenden Atemschutzmaske besteht aus der folgenden Zusammenstellung von Vliesstoffen:

- äußere Schicht:
- Polypropylen-Spunbond-Vliesstoff mit einem Flächengewicht von 60 g/m².
- mittlere Schicht:
- zwei Lagen Polypropylen-Vliesstoff-Filtergewebe mit einem Gesamtgewicht von 55 g/m²,
- innere Schicht:
- Polypropylen-Spunbond-Vliesstoff mit einem Flächengewicht von 20 g/m².

Die filtrierende Halbmaske ist ausgestattet mit:

- einer Nasenklemme aus Kunststoff, die mit zwei Drähten verstärkt ist,
- zwei Ohrclips aus geflochtenem Kurzwaren Gummi mit einem Polypropylen-Clip zur Befestigung des Bandes am Hinterkopf
- einer Nasendichtung aus Polyethylschaum.

Foto:



Grundlegende Parameter:

Klasse, PSA-Kategorie, Leistungsstufe(n) oder Schutzklasse des Produkts:

- Durchdringung von Paraffinölnebel-Aerosol - Schutzklasse FFP3 NR
- Durchdringung von Natriumchlorid-Aerosol - Schutzklasse FFP3 NR
- Atemwiderstand - Schutzklasse FFP3
- gesamte innere Leckage - Schutzklasse FFP3 NR
- zur Verwendung während maximal einer Arbeitsschicht - NR

Bezeichnung der mitgelieferten Dokumentation:

- Antrag auf EU-Baumusterprüfung Nr. 596/2020 vom 28.12.2020.
- Vertrag zur EU-Baumusterprüfung und Überprüfung der EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 172/2020/1437 vom 07.10.2020.
- Technische Dokumentation der Filtrierenden Halbmaske AM32 FFP3 NR Nr. DT-01, vom 21.12.2020.
- Unbedenklichkeitserklärung der verwendeten Materialien, vom 21.12.2020

Das mit dem Antrag auf EU-Baumusterprüfung eingereichte Produkt/Modell des Produkts entspricht den technischen Unterlagen.

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der harmonisierten Norm / technischen Spezifikation:

PN-EN 149+A1:2010 (EN 149:2001+A1:2009) "Atemschutzgeräte. Filtrierende Halbmasken zum Schutz vor Partikeln. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung"

was bestätigt wurde durch Tests, die von:

CIOP-PIB, Abteilung für persönliche Schutzausrüstung, Lodsch, Polen durchgeführt wurden.

Bericht Nr:

1548/PB-COV/2020/NO vom 21.01.2021.

Markierung:

Name und Adresse des Herstellers: EUROPROFIL Sp. z o.o.; Produktkennzeichnung Typ: AM3; Schutzklasse: FFP3 NR D;
EN 149:2001 + A1:2009: Produktionsdatum (Jahr/Woche) zur Identifizierung der Chargennummer

Die Bescheinigung ist in Verbindung mit einem der Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul C2 oder Modul D gemäß der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu verwenden.

ANMERKUNG 1:

Jede Änderung des Produkts und seiner technischen Dokumentation, die durch dieses Zertifikat abgedeckt ist, muss der Zertifizierungsstelle für individuelle Schutz- und Arbeitsmittel des Zentralinstituts für Arbeitsschutz - Nationales Forschungsinstitut mitgeteilt werden.

ANMERKUNG 2:

Die Fälschung oder Veränderung des Inhalts und der Kennzeichnung des Zertifikats (sowie seiner Fotokopie oder seines Scans) oder die Verwendung eines solchen Dokuments als authentisch ist eine Straftat nach Artikel 270 § 1 des Strafgesetzbuchs.